

**Mai 2010**

### **IN MEDIAS RES**

#### **Hausbesuche richtig abrechnen:**

Neben der Hausbesuchsleistung nach Nummer 50 sind die Leistungen nach den Nummern 1, 3, 5, 48 und/oder 52 nicht berechnungsfähig.

Ausgeschlossen sind jedoch neben der Nummer 50 lediglich die symptombezogenen Untersuchungen nach Nummer 5; die „höherwertigen“ Untersuchungsleistungen nach den Nummern 6, 7 und 8 sind berechenbar. Auch die Leistung nach Nummer 4 sollte man bei Hausbesuchen nicht vergessen.

Sofern der Leistungsinhalt und die Dauer von mindestens 20 Minuten erfüllt sind, kann auch die Nummer 34 zum Hausbesuch angesetzt werden.

Denken Sie bei Hausbesuchen auch an die Möglichkeit der Berechnung von psychiatrischen Behandlungen nach den Nummern 804 und 806, ebenso von psychotherapeutischen Behandlungen nach der Nummer 849.

Ein Abrechnungsanspruch besteht im Besuchsfall auch dann, wenn es zu keiner Untersuchung oder Behandlung gekommen ist. Z.B. wenn der Besuch angefordert, dann aber nicht angenommen wurde, oder wenn in der Zwischenzeit schon ein anderer Arzt die Behandlung übernommen hat.

Wenn der Arzt wegen der Beschaffenheit des Krankheitsfalles länger als 30 Minuten verweilen muss und während dieser Zeit keine berechnungsfähigen Leistungen erbringt, kann neben dem Besuch die Verweilgebühr nach der Nummer 56 abgerechnet werden.

Zu jedem Hausbesuch können Sie, je nach Radius um Ihre Praxisstelle, Wegegeld berechnen, mit Aufschlägen für die Nachtbesuche (s. § 8 GOÄ). Bei Besuchen über eine Entfernung von mehr als 25 km zwischen Praxisstelle des Arztes und Besuchsstelle tritt an die Stelle des Wegegeldes eine Reiseentschädigung (s. § 9 GOÄ).

Informationen über die möglichen Zuschläge erhalten Sie in den nächsten Ausgaben.

Für Fragen hierzu steht Ihnen Frau Bieschke unter 030/89385711 oder generell unter [s.bieschke@aeV.de](mailto:s.bieschke@aeV.de) gerne zur Verfügung.

#### **Auswertungen und Statistiken der AeV**

Sie brauchen Statistiken, Unterlagen für den Steuerberater oder für eigene betriebswirtschaftliche Auswertungen? Ganz einfach: Sie können diese ab sofort direkt beim AeV-Rechnungswesen anfordern:

per E-Mail unter [buchhaltung@aeV.de](mailto:buchhaltung@aeV.de)  
per Telefax unter 089-89601022  
per Telefon unter 089-896010777

Selbst wenn unsere Standardauswertungen nicht Ihren Anforderungen entsprechen sollten - wir werden eine Lösung für Sie finden.

Für Fragen stehen Ihnen unsere Kollegen im Rechnungswesen, Reiner Zeman-Böhm oder Jens Bracke, gerne zur Verfügung. Sie erreichen beide unter der zentralen Rufnummer des AeV-Rechnungswesens 089-896010777.

## IUS TRIBUTAQUE

### Steuerentlastungen 2010

Durch verschiedene Gesetzesänderungen werden seit dem 1.1.2010 Steuerentlastungen mit einem Volumen von 22 Mrd. Euro realisiert mit dem Ziel, das Wirtschaftswachstum anzukurbeln.

Im Einzelnen sind dies: Erhöhung des Grundfreibetrags um 170 € auf 8.004 €  
Erhöhung der übrigen Tarifeckwerte um 330€

Das bedeutet: Ein zu versteuerndes Einkommen (zvE) bis 8.004 € bleibt einkommensteuerfrei. Für zvE darüber hinaus werden 14 % Einkommensteuer erhoben, ansteigend auf 24 % bei einem zvE von 13.469 €; bis 52.881 € Anstieg auf 42 %, von 52.882 € bis 250.730 € konstant 42 %; ab 250.731 € 45 %. Diese beiden Maßnahmen entlasten die Steuerbürger um rund 3,1, Mrd. € pro Jahr.

Aufwendungen für die Basiskranken- und Pflegeversicherung sind als Sonderausgaben steuerlich voll absetzbar.

Erhöhte Abzugsvolumina: 1.900 € für Arbeitnehmer, 2.800 € für Selbstständige.

Das bedeutet: Alle Aufwendungen, die im Wesentlichen ein der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung entsprechendes Leistungsniveau absichern, können steuerlich berücksichtigt werden. Erstmals gilt das auch für Beiträge für Kinder, die bei den Eltern privat mitversichert sind, wenn Anspruch auf Kindergeld/ Kinderfreibetrag besteht. Darüber hinaus sind die sonstigen Vorsorgeaufwendungen (Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit, Erwerbs- und Berufsunfähigkeit; Unfall- und Haftpflichtver-

sicherungen u.a. i.S.v. § 10 Abs. 1 Nr. 3a i.V.m. Abs. 4 EStG) abzugsfähig, soweit die erhöhten Abzugsvolumina nicht ausgeschöpft sind. Als außergewöhnliche Belastungen können auch Beiträge zur Basiskrankenversicherung und zur gesetzlichen Pflegeversicherung geltend gemacht werden, die der Absicherung von gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen dienen, z.B. von bedürftigen, nicht mehr kindergeldberechtigten Kindern, des nicht verheirateten Elternteils eines gemeinsamen Kindes oder von Großeltern. Finanzielle Auswirkung zusammen mit anderen Maßnahmen: 8,2 Mrd. € pro Jahr.

Erhöhung der Kinderfreibeträge auf 7.008 €

Kindergeld für jedes zweite Kind um 20 € erhöht, für das erste und zweite Kind auf 184 €, für das dritte Kind auf 190 € und ab dem vierten Kind auf 215 €

**Für die Praxis:** Selbstständig nutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens können bis zu 410 € steuerlich sofort geltend gemacht werden. Oder: Es können für solche Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten zwischen 150 € und 1000 € Sammelposten gebildet und über fünf Jahre gleichmäßig verteilt abgeschrieben werden.

Entlastungsvolumen zusammen mit weiteren Maßnahmen: rund 5,3 Mrd. € pro Jahr.

Weitere Details sowie die unterschiedlichen finanziellen Auswirkungen bei verschiedenen Haushaltstypen erläutern wir in unserer nächsten Ausgabe.

Theo Pischel, Pischel & Kollegen,  
Theo.Pischel@pischel.info



Herausgeber: Theo Pischel in Pischel & Kollegen  
Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater  
Götzstraße 11 - 80809 München  
Katharinenstr. 9 - 10711 Berlin

Redaktion:  
Fidicon Consult  
Unternehmensberatungsgesellschaft mbH  
Katharinenstr. 9 - 10711 Berlin

Telefon: 030 / 89 09 40 86  
Telefax: 030 / 89 09 49 95  
eMail: info@Fidicon.info

Telefon: 089 / 300 70 35 & 030 / 89 09 49 94  
Telefax: 089 / 308 44 42 & 030 / 89 09 49 95  
www.KanzleiPischel.de  
eMail: info@Pischel.info

Alle Informationen sind sorgfältig recherchiert, jedoch ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit. Wiedergabe - auch auszugsweise - nur mit schriftlicher Einwilligung des Herausgebers. Alle Gastbeiträge und Leserbriefe geben die Meinung des Verfassers, nicht die des Herausgebers wieder.